

lieberlicher Mensch) beschimpfte. Soto ließ nun seine Defensio catholicae confessionis et scholiorum circa confessionem Wirtembergicam adversus prolegomena Brentii erscheinen; sie ward von den Theologen Beurlin (s. d. Art.), Heerbrand, Benmann und dem jüngeren Schnepf in einer gemeinschaftlichen Schrift, die wegen ihres bedeutenden Umfangs „das große Buch von Tübingen“ genannt wurde, erwiedert.

Bedeutender waren die Osiandrischen Streitigkeiten, in welche Brenz hineingezogen wurde. Als dieselben in Königsberg einen hohen Grad der gegenseitigen Erbitterung erreicht hatten, holte der Herzog von Preußen Gutachten auswärtiger protestantischer Theologen über Osianders Glaubensbekenntniß ein, um auf diese Weise den Sturm zu beschwichtigen. Die württembergischen Theologen kamen dieser Aufforderung zuerst nach. Brenz verfaßte ein Bedenken (den 5. December 1551), in welchem er eine vermittelnde Ansicht aussprach und sich dahin erklärte, daß sich Osiander weniger von der Lehre, als von dem Ausdrücke Luthers entferne. Doch erregte dieses Bedenken großen Anstoß, weniger bei Osiander, welcher allerdings läugnete, daß er die Stellen, in welchen unsere Gerechtigkeit von dem Verdienste des Leidens und Sterbens Christi abgeleitet werde, unrichtig erklärt habe, als bei den übrigen protestantischen Theologen und selbst bei Melancthon, welcher sich in verschiedenen Briefen unwillig über die Vermittlungsversuche des Brenz äußerte. Die Gegner Osianders verbreiteten sogar das Gerücht, Brenz sei von dem Herzoge Abrecht bestochen worden. Auch die späteren Vermittlungsversuche des Brenz in diesem gefährlichen Streite hatten keine andere Wirkung, als daß sie denselben immer mehr Verdächtigungen zuzogen. So machten ihm im J. 1553 (nach dem Tode Osianders) der Rector und Senat der Universität Königsberg in einem Schreiben den Vorwurf, er schwanke nicht bloß, sondern billige vollkommen das ganz verderbliche Dogma Osianders, ja er sei nicht bloß von den in seinen früheren Schriften geäußerten Grundsätzen, sondern von dem auf die hl. Schrift sich gründenden Glauben der ganzen Kirche abgefallen. Wie er denn in dieser Streitsache den Vermittler habe machen können, da zwischen Gott und Belial auf keine Weise eine Versöhnung möglich sei? Andererseits wurde auf Betreiben von Brenz nicht bloß Schwentfeld 1554 aus dem Herzogthume verwiesen, sondern auch gegen die Wiedertäufer und sonstige Sectirer 1558 ein strenges Edict erlassen. — An den auß's Neue auftauchenden Abendmahlsstreitigkeiten nahm Brenz ebenfalls wieder Antheil. Er gab im J. 1556 seine „drei Predigten über 1 Cor. 11“ heraus, in welchen er die lutherische Abendmahlslehre mit Rücksicht auf die calvinische Einwürfe verteidigte. Dergleichen bevorwortete er eine im folgenden Jahre von Andrea (s. d. Art. Andrea, Jac.) unter dem Titel: „Kurzer und einfältiger Bericht von des Herrn Nachtmahl, und wie sich ein einfältiger Christ

in dem langwierigen Zwiespalt, so sich darüber erhoben, schicken soll“, in Tübingen herausgegebene Schrift. Trat nun schon hierdurch in dem Verhältnisse des Brenz zu Melancthon, welcher die lutherische Abendmahlslehre aufgegeben hatte, eine Spannung ein, so mußte sich diese noch steigern durch die bald darauf erfolgte Abfassung der württembergischen Bekenntnisschrift über das Abendmahl. Die Veranlassung zu derselben war folgende: Ein württembergischer Prediger, Hagen, war des Calvinismus verdächtig. Er wurde auf eine Synode nach Stuttgart berufen, um daselbst mit Andrea zu disputiren. Von diesem wurde er ziemlich in die Enge getrieben, und da er sich einmal auf Brenz berief, der in seinem Commentar zu Joh. 6 selbst sage, der leibliche Mund empfangen das Brod, der Mund des Glaubens aber den Leib Christi, fuhr Brenz denselben heftig an mit den Worten, einen unverschämteren Menschen habe er in seinem Leben nie gesehen; er wolle ihm einen Irrthum aufbürden, den er jederzeit verabscheut und in vielen Schriften bekämpft habe. Hagen gestand nun seinen Irrthum ein und trat, nachdem er Abbitte dafür gethan, daß er das protestantische Princip der freien Forschung ein Zeitlang anzuwenden gewagt, der lutherischen Lehre als der reinen Lehre bei. Der Herzog beauftragte sofort die Synode mit der Abfassung eines feierlichen Bekenntnisses; dasselbe wurde von Brenz ausgearbeitet und von Hagen und den übrigen anwesenden Theologen unterzeichnet. Diese Schrift „Bekanntnis und Bericht der Theologen und Kirchendiener im Fürstenthum Württemberg von der wahrhaftigen Gegenwartigkeit des Leibs und Bluts Jesu Christi im heiligen Nachtmahl“ wurde nun für die Norm erklärt, auf welche in Zukunft jeder Kirchendiener des Landes verpflichtet werden sollte. Als dieselbe von dem Herzoge an den Kurfürsten von Sachsen geschickt wurde, um sie durch seine Theologen begutachten zu lassen, rächte sich Melancthon an derselben durch die Aeußerung gegen einen Freund, er könne sie nicht besser bezeichnen, als wenn er sage: es sei Heßlinger Latein. — Nachdem sich so Brenz mit Melancthon, zu dem er so lange in den freundschaftlichsten Beziehungen gestanden, noch vor dessen Tode völlig entzweit hatte, verwickelte er sich bald darauf auch in eine heftige Controverse mit dem berühmten Schweizer Theologen Bullinger (s. d. Art.). Er verfaßte nämlich seine Schrift *De personali unione duarum naturarum in Christo et ascensu Christi in coelum, assensione ejus ad dextram Patris, mit directer Beziehung auf die von den Schweizern gegen die lutherische Abendmahlslehre und besonders gegen die Ubiquität vorgebrachten Argumentationen*. Bullinger setzte Brenz seine erste Streitschrift *Tractatio verborum Domini Joh. 14, 2, 1561* entgegen. Dieser aber erwiederte noch in demselben Jahre in der Schrift *Sententia de libello D. H. Bullingeri in dictum Johannis: In domo Patris etc.* Nun trat Bullinger 1562 mit einer neuen Abhand-